

# GR\_GERICHTE PKG 1995 41 vom 11. Juli 1995

GR Gerichte, 1995-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_1995\\_41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_1995_41)

FR: GR\_GERICHTE PKG 1995 41 du 11 juillet 1995

IT: GR\_GERICHTE PKG 1995 41 del 11 luglio 1995

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 1

Kontrovers ist vorliegend im wesentlichen die Frage, ob das Eigentum an der Leasingsache (Hogatron-Anlage) von der Konkursverwaltung - sei es vom Konkursamt A oder von dem für das Konkursamt A rechts-hilfweise handelnden Konkursamt B - zugunsten der Leasinggeberin rechtswirksam ausgesondert, das heisst als Drittmannsgut aus der Konkursmasse ausgeschieden worden ist, oder ob die erwähnte Sache als Zugehör zum Hotelgrundstück zu qualifizieren ist und damit in die Konkursmasse gehört. Uneinigkeit besteht des weiteren über die verfahrensrechtliche Frage, in welchem der beiden Verfahren, Aussonderung oder Lastenbereinigungs- und Kollokationsklageverfahren der Streit zu entscheiden sei.

### E. 2

Auszugehen ist zunächst von den Wirkungen der Konkurseröffnung auf das Vermögen des Gemeinschuldners. Mit der 42 -

149 Konkurseröffnung wird das gesamte in diesem Zeitpunkt vorhandene und ihm im Verlaufe des

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.